amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Gotha

Gotha, 28.07.2026

Az.: 16 K 3/25

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 04.02.2027	**11:00 Uhr**	**214, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Gotha, Justus-Perthes-Straße 2, 99867 Gotha**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bienstädt

zu je 1/2 Anteil an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Bienstädt	1, 6/94	Gebäude- und Freifläche Wartbergsweg 145	Wartbergsweg 145, 99100 Bienstädt	447	1170, BV 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
EFH freistehend mit Garagenanbau;
Baujahr: Wohnhaus 1994; Anbau 2000
Wfl. ca. 121qm, Nfl. ca. 96 qm;

Verkehrswert: 262.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.zvg.com

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 17.02.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.